



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

1 von 12

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:	Geiger – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Beschichtungsmittel gegen Schimmel und Pilzbefall zur Eingliederung in Farben, Kunstharzputze und Tapetenkleider zur Anwendung gemäss vorgelegter Gebrauchsanweisung.
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:	GEIGER Chemie GmbH Jahnstrasse 46 DE-78234 Engen
Verantwortliche Schweizer Firma:	Knuchel Farben AG Farben + Lacke, Steinackerweg 11, CH-4537 Wiedlisbach Telefon: +41 (0) 32 636 50 40 / info@knuchel.ch
1.4 Notrufnummer:	145 (+41 (0) 44 251 51 51)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen

Sensibilisierung der Haut, Kat. 1, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Akut gewässergefährdend, Kat. 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Chronisch gewässergefährdend, Kat. 1, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2
Hautreizende/-ätzende Wirkung/2
Sensibilisierung der Haut/1
Akut gewässergefährdend/1
Chronisch gewässergefährdend/1

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwer Augenreizung

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

2 von 12

Sicherheitshinweise: P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P285 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P501 Teilentleerte(r) Verpackung / Behälter / Dose der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Thiabendazole, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung aus nachfolgend aufgeführten Stoffen

CAS-Nr./ EG-Nr./ REACH-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
148-79-8/ 205-725-8/ 613-054-00-0	Thiabendazole	5-6	Achtung: Aquat. Acut. Tox. 1, H400 Aquat. Chron. Tox. 1, H410
26530-20-1/ 247-761-7/ 613-112-00-5	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	≤1	Gefahr: Acut Tox. 4, H302 Acut Tox. 3, H311 Acut Tox. 3, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquat. Acut. Tox. 1, H400 Aquat. Chron. Tox. 1, H410
99734-09-5	Poly(oxy-1, 2-etha- nediy),.alpha.-[tris(1-phe- nyl)]-.omeg-hydroxy	≤1	Achtung: Aquat. Chron. Tox. 3, H412

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

3 von 12

Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Arzt aufsuchen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Mund ausspülen; 1-2 dl Wasser trinken; ohnmächtiger Person nichts oral verabreichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020) Version: 10 4 von 12

und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufth sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Ex-

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Verwendung von Auffangwannen.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 Nicht brennbare Flüssigkeiten; Verpackungen möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Schimmelverhütendes Mittel als Zusatz in Dispersionen, Fassadenfarben, Kunstharzputzen und Tapetenkleister

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³ Einatembare Fraktion	0,1 mg/m ³ (15 Minuten) Einatembare Fraktion



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

5 von 12

Österreich	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³ Einatembare Fraktion	0,05 mg/m ³ (15 Minuten) Einatembare Fraktion
Schweiz	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³ Einatembare Fraktion	0,1 mg/m ³ (15 Minuten) Einatembare Fraktion
Italien	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	-	-
Schweiz	148-79-8	Thiabendazol	205-725-8	10 mg/m ³ Einatembare Fraktion	-

Wird über die Haut absorbiert. Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden.

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.		EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	–	–

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Bei Auftreten von Aerosolen und Dämpfen wird Atemschutz Filterklasse ABEK (DIN3181) empfohlen. Einatmen vermeiden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

6 von 12

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus PVC oder CR (Materialstärke >0,65 mm, Durchbruchzeit Level 2 > 30 min).. Nach Produktkontamination Handschuhe sofort wechseln und fachgerecht entsorgen (Empfehlung < 1 Stunden)

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille (DIN EN 166)

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: weiß

b. Geruch

geruchlos

c. Geruchsschwelle

Keine Daten verfügbar

d. pH-Wert 4,46 DIN 38404, C5

e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

keine Daten verfügbar

f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 100°C

g. Flammpunkt >98°C

h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar

i. Entzündbarkeit Produkt ist nicht entzündlich



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

7 von 12

-
- | | |
|---|--|
| j. Obere/untere Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte 1,1 g/m ³ |
| n. Löslichkeit
Vollständig mischbar mit Wasser | o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar | q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität keine Daten verfügbar | s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar | |

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- | | |
|--|---|
| 10.1 Reaktivität: | Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung |
| 10.2 Chemische Stabilität: | Keine Daten verfügbar |
| 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: | Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Freisetzung in die Umwelt vermeiden |
| 10.5 Zu vermeidende Stoffe: | Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. |

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) aufgrund vorliegender LD50/LC50-Werte.

- | | |
|--|--|
| Akute orale Toxizität: | ATE (Ratte, oral): 16650 mg/kg |
| Akute inhalative Toxizität: | ATE (Ratte, Stäube/Nebel): 7,85 mg/l (4 Stunden) |
| Akute dermale Toxizität: | ATE (Kaninchen): >10000 mg/kg |
| Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: | Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung: | Reizende Wirkung am Auge. |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

8 von 12

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Reaktionen der Haut verursachen. Sensibilisierender Stoff: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für die Zubereitung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die Daten der Komponenten Thiabendazole und 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:

- Thiabendazole LC50 Fisch: 0,55 mg/l, Onchorhynchus mykiss, 96 h
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on LC50 Fisch 0,089 mg/l, Danio rerio, 96 h

Daphnientoxizität:

- Thiabendazole EC50: 0,81 mg/l, Daphnia magna, 48 h
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on EC50: 0,325 mg/l, Daphnia magna, 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential:

- Thiabendazole logP_{ow}: 2,4
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on logP_{ow}: 2,9

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

9 von 12

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2-(4-thiazolyl)Benzimidazol, N-Octylisothiazolinone)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Siehe Abschnitte 6-8
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
14.8 Tunnelcode:	3 E
14.9 Begrenzte Menge:	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

ADR/RID Stand 2019 Sondervorschrift 375:

Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Zusatz für alle wasserverdünnbaren Lacke, Dispersionen, Fassadenfarben, Kunstharzputze, sowie als schimmelverhütendes Mittel in Tapetenkleister für innen und außen. Produktart 7 100 g enthalten 6g Thiabendazole, 1g 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
-----------------------------	---



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

10 von 12

Registriernummer BAuA:	Baua: Reg. Nr. 64448 Baua: Reg. Nr. 64449
Zulassungsnummer BAG:	CHZB1277 (Produktart 07 Beschichtungsschutzmittel)
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Nicht anwendbar
Richtlinie 1999/13/EG	Nicht anwendbar

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

Bei der beruflichen Verwendung dieser Zubereitung ist folgende Schweizerische Vorschrift einzuhalten:
Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SE 822.115) und Artikel 1 lit f. der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum Vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H311 Giftig bei Hautkontakt H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden H315 Verursacht Hautreizungen H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen H319 Verursacht schwere Augenreizung H331 Giftig bei Einatmen H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
--------------------------	---

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

11 von 12

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 23.03.2020

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 21.06.21 überarbeitet: 16.06.2021 (ersetzt Version 09 vom 23.03.2020)

Version: 10

12 von 12

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)